

Allgemeine Informationen nach § 234I VAG

zum Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „VorsorgePlan“

Die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (im Folgenden: Willis Towers Watson Pensionsfonds) mit Sitz in Wiesbaden ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Altersversorgungssystem

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds führt Versorgungsverpflichtungen gemäß der dem Versorgungsberechtigten¹ jeweils erteilten Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungszusage) seines Arbeitgebers² insoweit durch, als Beiträge in den Willis Towers Watson Pensionsfonds eingezahlt wurden. Die Durchführung der Versorgungszusage über den Willis Towers Watson Pensionsfonds erfolgt im Rahmen des Gruppen-Pensionsplans Fondsrente „VorsorgePlan“ (im Folgenden: Pensionsplan). Die Leistungen des Willis Towers Watson Pensionsfonds stellen dabei den auf den eingezahlten Beiträgen beruhenden Teil der Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aus der Versorgungszusage dar. Insoweit erbringt der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht mehr unmittelbar.

Leistungselemente

Die Leistungen des Willis Towers Watson Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente (Anwärtertod) kann bei Beantragung grundsätzlich eine Teilauszahlung von 30 % oder die Vollauszahlung in Höhe von 100 % des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

Garantieelemente

Der jeweilige Versorgungsanspruch ergibt sich aus dem individuellen Stand des Versorgungskontos (Versorgungskapital) bei Eintritt des Versorgungsfalles. In der Anwartschaftsphase unterliegt die Höhe des im Versorgungskonto ausgewiesenen Versorgungskapitals kapitalmarktbedingten Schwankungen und kann daher den Wert der Summe der zugesagten Beiträge an einzelnen Stichtagen unterschreiten. Eine bestimmte Wertentwicklung der Kapitalanlage oder Verzinsung des Versorgungskapitals wird nicht garantiert. Der Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit

¹ Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde in diesem Dokument als Anrede die jeweils männliche Form gewählt, angesprochen sind stets alle Geschlechter (m/w/divers).

² Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ggf. ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.

Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sogenannten „Überleitungsbetrags“ aus dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, im Konto „Mitarbeiterbeiträge“ eines Versorgungsberechtigten, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan zur Verfügung steht. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

Im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals garantiert der Arbeitgeber gemäß § 236 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 VAG die Mindesthöhe der Rentenleistung.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Der Durchführung der Versorgung liegen gemäß Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Willis Towers Watson Pensionsfonds die Bestimmungen des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zu Grunde.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom Willis Towers Watson Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt. Der Willis Towers Watson Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität.

Die Kapitalanlage besteht aus den Spezialfonds TW-UI Dynamik (ISIN DE000A12GC89) und TW-UI Robust (ISIN DE000A12GC97). Die Gewichtung, nach der die Beiträge in einen der Spezialfonds investiert werden, wird durch das Wertsicherungskonzept vorgegeben, Wahlmöglichkeiten bestehen nicht.³ Weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG des Willis Towers Watson Pensionsfonds entnommen werden.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den Willis Towers Watson Pensionsfonds sind zum Stand dieser allgemeinen Information in ausreichendem Maße durch das beim Willis Towers Watson Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die von den Arbeitgebern eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr gleichmäßig aus einer renditeorientierten Kapitalanlage in eine sicherheitsorientierte Kapitalanlage umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in die sicherheitsorientierte Kapitalanlage investiert.

Im Fall der Altersrente wird zu Beginn der Rentenzahlung für Arbeitgeberbeiträge und bei Bedarf ein kollektiver Risikoausgleich vorgenommen, damit insgesamt mindestens die Summe der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung steht. Das Versorgungskapital wird zu Lasten des kollektiven Beitragskontos des Arbeitgebers auf den Betrag der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge aufgestockt. Soweit auch nach kollektivem Risikoausgleich nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, ist der Arbeitgeber zum Nachschuss verpflichtet.

Insolvenzversicherung

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den Willis Towers Watson Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzversicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

³ Das Wertsicherungskonzept wird im Kapitel **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft** erläutert.

Besondere Ausfallrisiken bei Eigenbeiträgen

Wird nach dem Ausscheiden die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgesetzt, handelt es sich bei den hieraus finanzierten Anwartschaften und Versorgungsansprüchen nicht um betriebliche Altersversorgung. Deshalb gilt abweichend zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes:

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds übernimmt für Eigenbeiträge keine Garantien und der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet etwaige Wertverluste bei aus Eigenbeiträgen aufgebautem Versorgungskapital durch Nachschüsse auszugleichen. Anders als im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung garantiert der Arbeitgeber weder mindestens die Summe der Eigenbeiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlt wurden, noch die Mindesthöhe der Rentenleistung nach § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG.

Der Wert eines aus Eigenbeiträgen aufgebauten Versorgungskapitals unterliegt sowohl in der Anwartschafts- wie auch in der Leistungsphase dem Risiko von kapitalmarktbedingten Wertschwankungen und steht damit im Risiko des Totalverlustes.

Aus Eigenbeiträgen aufgebautes Versorgungskapital wird nicht durch den PSVaG gesichert.

Information zur Struktur der Kosten

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds kann beitragsbezogene, leistungsbezogene und Konto des Trägerunternehmens bezogene Kosten, Stückkosten sowie Fixkosten (Umlage auf die Arbeitgeber) erheben. Diese sind der Art und Höhe nach in den Rechnungsgrundlagen geregelt. Die Angemessenheit der Kostensätze wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach aufsichtsrechtlichen Kriterien überprüft. Macht die Überprüfung der Angemessenheit der Kostensätze nach aufsichtsrechtlichen Kriterien eine Erhöhung erforderlich, wird diese durch eine Anpassung der Kostensätze umgesetzt.

Die anteiligen Fixkosten des Willis Towers Watson Pensionsfonds sind durch die von den Arbeitgebern getragene Vergütung gemäß dem jeweiligen Pensionsfondsvertrag abgegolten.

Die Kosten der Kapitalanlage, einschließlich der Kosten für Konto- und Depotführung gehen derzeit zu Lasten des Anlageerfolges und werden nicht unmittelbar dem Versorgungskonto belastet.

Kosten in der Leistungsphase werden nicht erhoben, solange sie von dem jeweiligen Arbeitgeber getragen werden. Derzeit werden nur in den Fällen Kosten in der Leistungsphase erhoben, in denen die Leistungen ausschließlich auf Entgeltumwandlung beruhen.

Weitergehende Informationen zur Struktur der Kosten erhalten Versorgungsberechtigte auf Anfrage.

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versorgungsberechtigten mit dem Arbeitgeber vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Eintritt in den Ruhestand oder Tod), so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG. Sofern eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung danach unverfallbar ist, kann die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgeführt werden, wenn der Versorgungsberechtigte vor seinem Ausscheiden Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung an den Willis Towers Watson Pensionsfonds gezahlt hat. Wird die Versorgung nicht mit Eigenbeiträgen fortgeführt, wird das betreffende Versorgungskonto nach dem Ausscheiden beitragsfrei geführt. Die Wertentwicklung des Versorgungskontos eines ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten orientiert sich weiterhin am Kapitalanlageergebnis des der Versorgungszusage zugeordneten Sicherungsvermögens des Willis Towers Watson Pensionsfonds.

Die Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber grundsätzlich auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für den Teil der Anwartschaft, welche über den Willis Towers Watson Pensionsfonds durchgeführt wird, wenn dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für den Versorgungsberechtigten gebildete Kapital im Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

Rentenversicherung nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Übertragung beim Willis Towers Watson Pensionsfonds über den bAV-Service beantragt.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinaus gehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

Kontaktdaten

Versorgungsberechtigte können ihre Anfragen an den bAV-Service unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG
c/o Willis Towers Watson GmbH
Oskar-Kalbfell-Platz 14
72764 Reutlingen

Mit freundlichem Gruß

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den Willis Towers Watson Pensionsfonds hergeleitet werden.

Diese Information und weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/Solutions/products/willis-towers-watson-pension-fund>.